

7.0 Ordnung der Universität Hildesheim für das Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Hildesheim

Mit Beschluss vom 05.09.2003 hat der Senat der Universität Hildesheim nach §§ 38 Abs. 2 Satz 5, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG folgende Ordnung für das Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Hildesheim beschlossen:

Ordnung der Universität Hildesheim für das Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Hildesheim

§ 1 Stellenausschreibung

Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist öffentlich auszuschreiben. Den Ausschreibungstext beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

§ 2 Findungskommission

- (1) Der Senat richtet eine Findungskommission zur Vorbereitung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Amtsinhaberin oder des amtierenden Amtsinhabers ein.
- (2) Die Federführung zur Einrichtung der Findungskommission hat nach Festlegung durch das Präsidium eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident.
- (3) Der Findungskommission gehören an:
 - (a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universität Hildesheim, die vom Senat aus dem Kreis der Universitätsmitglieder gewählt werden,
 - (b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Stiftungsrats, die dieser aus seiner Mitte benennt,
 - (c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums sowie die Gleichstellungsbeauftragte, jeweils mit beratender Stimme.
- (4) Das federführende Präsidiumsmitglied lädt zur konstituierenden Sitzung der Findungskommission ein. Die Findungskommission wählt sodann aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Eine Stellvertretung der Mitgliedschaft in der Findungskommission ist ausgeschlossen. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beratung der Findungskommission ist nicht-öffentlich.
- (6) Die Findungskommission schlägt dem Senat vor, wer aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber eingeladen wird. Der Senat kann den Vorschlag ergänzen.

§ 3
Senat

- (1) Die vorgeschlagene Person oder die vorgeschlagenen Personen wird oder werden zur Sitzung des Senats eingeladen. Vorstellung und Befragung erfolgen hochschulöffentlich. Die Beratung des Senats ist nicht-öffentlich.
- (2) Der Senat wählt eine Bewerberin oder einen Bewerber und schlägt diese Personen dem Stiftungsrat zur Ernennung oder Bestellung vor. Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Senats auf sich vereinigt. Vor Eintritt in einen dritten Wahlgang kann die Sitzungsleitung die Sitzung insgesamt einmal für höchstens eine Woche unterbrechen. Erreicht auch im dritten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die Mehrheit nach Satz 1, so entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob ein vierter Wahlgang stattfindet oder ob eine erneute Ausschreibung der Stelle erfolgt. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob eine Stichwahl, eine weitere Stichwahl oder eine erneute Ausschreibung erfolgt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.